



Amtsblatt

Nr. 33/2023

04. Dezember 2023

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der Widmungsverfügung der Verkehrsflächen „Alte Gärtnerei, Gemarkung Altlünen, Flur 14, Flurstücke 2784, 2770 und 2777“	162

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1241

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen,

Alte Gärtnerei, Gemarkung Altlünen, Flur 14, Flurstücke 2784, 2770 und 2777

werden gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der zurzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW), bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch für das Flurstück 2777 wird auf den Fuß- und Radverkehr beschränkt.

Der Gemeingebrauch für das Flurstück 2770 wird auf den Fuß- und Radverkehr beschränkt.

Hinsichtlich der Grundstücke Gemarkung Altlünen, Flur 14, Flurstücke 2769 und Gemarkung Altlünen, Flur 14, Flurstück 2783, besteht ein Fahrrecht.

Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan markierte Fläche. Der Lageplan der jeweiligen Straße / des jeweiligen Weges/Platzes ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Diese Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lünen in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung der vorgenannten Verkehrsflächen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

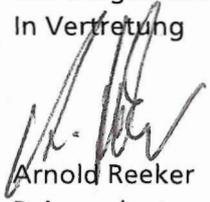
Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Lünen, den 29.11.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung


Arnold Reeker
Beigeordneter

